

 **Bundesministerium**
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.566.365

Wien, am 2. November 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Johannes Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 2. September 2020 unter der Nr. **3256/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verstärkte Kontrollen von Fahrradfahrern in Wien“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Gab es 2020 eine ministerielle Weisung zur verstärkten Kontrolle iSv Schwerpunktaktionen von Fahrradfahrern durch die Polizei in Wien?*
 - a. *Wenn ja, wann, welche und warum?*
- *Gab es 2020 Weisungen von anderen Entscheidungsträgern im BMI zur verstärkten Kontrolle iSv Schwerpunktaktionen von Fahrradfahrern durch die Polizei in Wien?*
 - a. *Wenn ja, wann, von wem, welche und warum?*

Nein, es gab weder ministeriellen Weisungen noch Weisungen anderer Entscheidungsträger zu verstärkten Kontrollen im Sinne von Schwerpunktaktionen gegen Fahrradfahrer.

Zu den Fragen 3 bis 6:

- *Wie viele gezielte Kontrollen (Schwerpunktaktionen) von Fahrradfahrern durch die Polizei fanden*
 - a. *2019 in Wien statt?*
 - b. *2020 in Wien bisher statt?*
- *Wie viele gezielte Verkehrskontrollen (Schwerpunktaktionen) durch die Polizei fanden insgesamt*
 - a. *2019 in Wien statt?*
 - b. *2020 in Wien bisher statt?*
- *Wie viele Verstöße gegen die StVO durch Radfahrer wurden in Wien 2019 festgestellt?*
 - a. *Um welche Arten von Verstößen handelt es sich hier? (Um statistische Auflistung nach den häufigsten Delikten wird ersucht.)*
- *Wie viele Verstöße gegen die StVO durch Radfahrer wurden in Wien 2020 festgestellt?*
 - a. *Um welche Arten von Verstößen handelt es sich hier? (Um statistische Auflistung nach den häufigsten Delikten wird ersucht.)*

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres, da die Vollziehung der „Straßenpolizei“ gemäß Artikel 11 Abs. 1 Z 4 Landessache ist.

Karl Nehammer, MSc

